

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 4 (1948)
Heft: 12

Artikel: Ablehnung des Frauenstimmrechts in Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

synode mitteilte, hat der Kirchenrat beschlossen, diese Abstimmung im **Frühling 1949** durchzuführen. Nachdem den Kirchenpflegen auseinandergesetzt worden war, welche Funktionen sie auf diese Volksabstimmung hin unter den Konfessionsangehörigen zu übernehmen haben, stellte Pfarrer Hoegger (Baden) einen Wiedererwägungsantrag. Denn der grosse Aufwand an Zeit und Geld „lohne sich nicht für eine Sache, die ja doch negativ entschieden werde“. Jedenfalls sollte der Kirchenrat mit der Ansetzung der Volksabstimmung noch zuwarten, bis die Synode ein weiteres Mal Gelegenheit erhalte, sich zum Problem des Frauenstimm- und -wahlrechts zu äussern. Während Laien und Pfarrherren diese Stellungnahme unterstützten, votierten Pfarrer Wolfer (Buchs) und Prof. Dr. H. Staehelin (Buchs) zugunsten einer baldigen Volksbefragung. Aber auch der Präsident des Kirchenrates, Pfarrer Hans Tanner (Zofingen), bekannte sich zum Wiedererwägungsantrag.

Die Synode beschloss, mit allen gegen 22 Stimmen, der Kirchenrat solle mit der Durchführung der Volksabstimmung über die Wählbarkeit der Frauen in die Kirchenpflegen und Kirchenausschüsse **zuwarten**. An einer späteren Sitzung will die Synode endgültig entscheiden, wie das Problem weiter zu behandeln sei. Hätte der Entscheid am 22. November in der Herbstsynode in Aarau fallen sollen, dann wäre (nach den Darlegungen von Kirchenratssekretär Pfarrer Hug und den weiteren Votanten) ein **Verzicht auf die Volksbefragung** beschlossen worden. Trotzdem viele Synodale die Notwendigkeit und Wünschbarkeit einer aktiveren Mitarbeit der Frau in der Beaufsichtigung und Administration des kirchlichen Lebens durchaus bejahen, sieht man kaum eine Möglichkeit, die stimmberechtigten Konfessionsangehörigen in ihrer Mehrheit während absehbarer Zeit für diese Reform gewinnen zu können.

NZZ., 26. 11. 48.

Ablehnung des Frauenstimmrechts in Solothurn

In der kantonalen Volksabstimmung vom 14. November 1948 über vier Partialrevisionen der Staatsverfassung wurden die ersten drei Vorlagen über die Wahlart der Gemeindebehörden, über das Stimm- und



Wahlrecht der Männer in Gemeindeangelegenheiten und über die Bildung, Vereinigung oder Auflösung von Gemeinden mit geringem Mehr angenommen. Dagegen wurde die vierte Vorlage, die ein **beschränktes Stimm- und Wahlrecht für Frauen in Gemeindeangelegenheiten** (Schul-, Vormundschafts-, Gesundheits- und Fürsorgewesen) einführen wollte, mit 9352 gegen 9537 Stimmen verworfen. Die Stimmbeteiligung betrug 40%.

Das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927 ist in Revision begriffen. Als wichtige Vorarbeit wird gegenwärtig die Besoldungsordnung der Beamten und Angestellten aller Zweige der Bundesverwaltung von der im Gesetz selbst verankerten paritätischen Kommission beraten. Eine Spezialkommission befasst sich mit der Prüfung des Besoldungsproblems des weiblichen Personals.

Das Schweizerische Frauensekretariat hat diese Gelegenheit benützt, um sich im Namen vieler Frauenverbände in einer Eingabe an den Bundesrat für eine **Besserstellung der Frauen im Bundesdienst** einzusetzen. Wir hoffen, dass der Eingabe Erfolg beschieden sei.

SCHAUFELBERGER & CO.

Chemiserie

Zürich 6, Röslistrasse 8, Tel. 26 81 46 / 27 86 47

Gutschein

Beim Kauf eines Hemdes erhalten Sie gegen Rückgabe dieses Gutscheines eine Preisermässigung von

Fr. 5.— (fünf)

Dieser Gutschein besitzt Gültigkeit bis 31. Dezember 1948

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: Annoncen-Regie G. Heusser-Schäfer, Zürich-Oerlikon, Telefon 46 78 05
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151